

**Satzung zur Durchführung von
Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom 19.12.1997**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wuppertal und der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:

- Regelungen über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9 - 11 KWahlG)
- Fristen und Termine (§ 49 KWahlG)
- Regelungen der Kommunalwahlordnung
 - Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten
 - Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
 - Wählerverzeichnis und Wahlschein mit Ausnahme der Umtragung im Wählerverzeichnis bei innerstädtischen Umzügen
 - Durchführung der Wahl
 - Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahlniederschrift
 - Briefwahl
 - Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

**2. Abschnitt
Einwohnerantrag (§ 25 der Gemeindeordnung)**

**§ 3
Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind deutsche und ausländische Einwohner mit einziger Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung, die im Zeitpunkt des Einreichens des Einwohnerantrags seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der an den Rat gerichtete Einwohnerantrag muß von mindestens 8.000 Einwohnern rechtsgültig unterzeichnet sein.

(3) Bei bezirksbezogenen Einwohneranträgen ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Einwohnern erfüllt. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner des Stadtbezirks.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Einwohneranträge mit dem Antrag, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet, werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Einwohneranträge in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksvorsteher entgegengenommen.

§ 5 Zulässigkeitsprüfung

(1) Der Oberbürgermeister veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrags eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bezirksbezogene Einwohneranträge entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Bezirksvorsteher und an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung tritt.

(5) Über das Ergebnis der Entscheidungen des Rates oder der Bezirksvertretung erhalten die Vertreter des Einwohnerantrags eine schriftliche Benachrichtigung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt Bürgerbegehren (§ 26 Absatz 1 bis 6 der Gemeindeordnung)

§ 6 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im

Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet das Bürgerbegehren in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger antragsberechtigt.

(2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger rechtsgültig unterzeichnet werden.

(4) Bei Bezirksbezogenen Bürgerbegehren ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Bürgern erfüllt. Erforderlich sind in Bezirken von nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;
in Bezirken von nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;
in Bezirken von nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;
in Bezirken von nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;
in Bezirken von nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %;
der Bürger des Stadtbezirks.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksvorsteher entgegengenommen.

§ 8 Zulässigkeitsprüfung

(1) Der Oberbürgermeister veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluß der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Entspricht der Rat dem zulässi-

gen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(4) Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

(5) Über das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung benachrichtigt der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens.

4. Abschnitt Bürgerentscheid

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis vier Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 10 Stimmbezirke

(1) Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Grenzen der Stadtbezirke müssen eingehalten werden.

(2) Der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand).

§ 11 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet der Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 12 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn er durch Brief oder in einem anderen Stimmlokal des Abstimmungsgebietes abstimmen will.

§ 13 Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 14 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,

5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 15

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann notwendige Erläuterungen des Oberbürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich zum Verständnis des Gegenstands des Bürgerentscheids beitragen.

(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereithalten werden,
3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, daß der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 16 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "JA" und "NEIN" lauten. Zusätze sind nur zur Erleichterung der Abstimmung zulässig, um die Abstimmenden über den Gegenstand des Bürgerentscheids kurz und neutral zu unterrichten.

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken und Briefstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die zur Abstimmung gestellte Frage mit "JA" oder "NEIN" beantwortet.
- (3) Der Abstimmende faltet darauf den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmen-der, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 19 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr beim Oberbürgermeister eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 18 Absatz 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 20 **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 18 Absatz 4 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt den Briefabstimmungsvorständen.

(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 21 **Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf "JA" oder "Nein" entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 22 **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen unzulässigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

§ 23 **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "NEIN" beantwortet.
- (2) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
- (3) Wahlstatistische Sonderauswertungen nach Alter und Geschlecht finden nicht statt.

§ 24 **Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

5. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§ 25 **Nutzung von städtischen Räumen**

In städtischen Dienst- und Veranstaltungsräumen sind Werbung sowie das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren unzulässig.

§ 26

Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Oberbürgermeister erläßt aufgrund dieser Satzung Dienstanweisungen für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (2) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Wuppertal.
- (3) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Soweit aus Gründen der Lesbarkeit und Einfachheit in dieser Satzung männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die verwendeten Begriffe als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren, Bürgerentscheid vom 19.12.1997, "Der Stadtbote" Nr. 24/97 vom 22. Dezember 1997

1. Änderung der Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren, Bürgerentscheid vom 18.12.2002, "WZ-Anzeige" vom 21.12.2002